



WIRTSCHAFTSPOLITISCHER KOMMENTAR 03/7/2015

Bitcoin kennen keine Kapitalverkehrskontrollen

von NORBERT F. TOFALL

- In den letzten Tagen ist die Anzahl der neuregistrierten griechischen Bitcoin-Nutzer stark gestiegen. Zudem soll sich das Handelsvolumen erhöht haben.
- Da sowohl Online-Banking für Inlandsüberweisungen in Griechenland funktioniert, als auch Bitcoins gegen Bargeld erworben werden können, bieten Bitcoin eine Möglichkeit, die griechischen Kapitalverkehrskontrollen zu unterlaufen.
- Gegenüber der Krisenwährung Gold hat die Krisenwährung Bitcoin den Vorteil, daß sich Bitcoin problemlos transferieren lassen. Gold muß mit erheblichem Aufwand transportiert werden, kann an Grenzen aufgehalten und sogar enteignet werden.

Nach Auskunft des deutschen Internet-Marktplatzes Bitcoin.de ist das Interesse an der elektronischen Währung Bitcoin wegen der griechischen Kapitalverkehrskontrollen deutlich gestiegen. Oliver Flaskämper, Gründer von Bitcoin.de, will keine absoluten Zahlen nennen, teilte jedoch auf meine Anfrage mit, daß ausgehend von einem überschaubaren Niveau die Neuregistrierungen von griechischen Nutzern in den letzten Tagen stark gestiegen seien, an einem Spitzentag sogar um das Zehnfache. Auch habe sich das Handelsvolumen deutlich erhöht.

Ähnliches berichtet die Financial Times in ihrer gestrigen Ausgabe und beruft sich dabei auf den Gründer von Greek bitcoin exchange BTCGreece, Thanos Marinos. In den letzten Wochen sei die Zahl der sich neu registrierten Bitcoin-

Nutzer um 600 Prozent gestiegen. Und in den letzten sieben Tagen hätten sich täglich mehr als 150 neue Nutzer registriert. Weitere absolute Zahlen vor allem über das Handelsvolumen nennt aber auch Marinos nicht.

Da sowohl das Online-Banking für Inlandsüberweisungen in Griechenland funktioniert, als auch Bitcoins gegen Bargeld erworben werden können, bieten Bitcoin eine Möglichkeit, die griechischen Kapitalverkehrskontrollen zu unterlaufen. Die Überweisung von Bitcoin von einem Rechner in Griechenland zu Rechnern außerhalb Griechenlands kann nur unterbunden werden, wenn das gesamte Internet in Griechenland abgeschaltet würde. Es müßte sogar sichergestellt werden, daß eine Überweisung von einem Smartphone in Griechenland, auf



dem sich eine Bitcoin-Wallet¹ befindet, kein Smartphone mit einer Bitcoin-Wallet außerhalb Griechenlands erreicht.

Das heißt, will man trotz Kapitalverkehrskontrollen Geld aus Griechenland schaffen, muß man lediglich in Griechenland Bitcoin kaufen und diese ins Ausland überweisen. Das ist natürlich mit Transaktionskosten und Wechselkursrisiken verbunden. Allerdings dürften einige Griechen die Kosten und Risiken, Euro auf griechischen Bankkonten liegenzulassen, die bei einer Währungsumstellung zwangsweise abgewertet werden, momentan höher bewerten als die Transaktionskosten und das Wechselkursrisiko beim Kauf und Verkauf von Bitcoin.

Gegenüber der Krisenwährung Gold hat die Krisenwährung Bitcoin also den Vorteil, daß sich Bitcoin problemlos transferieren lassen. Gold muß mit erheblichem Aufwand transportiert werden und kann an Grenzen aufgehalten werden. Es kann auch sonst beschlagnahmt und enteignet werden. Bitcoin ist Geld ohne Staat und so konzipiert, daß seine Nutzung vom Staat faktisch nicht verboten werden kann.

Aber Bitcoin sind nur ein Beispiel für mögliche Kryptowährungen. Denn die hinter Bitcoin stehende Blockchain-Technologie kann für die Gestaltung unterschiedlicher Privatwährungen genutzt werden, welche sowohl gegeneinander als auch in Konkurrenz zu staatlichen Währungen treten können.

Die Zeiten des staatlichen Geldmonopols dürften deshalb zu Ende gehen. Die Überschuldungskrisen von Staaten- und Banken, die maßgeblich durch unser heutiges Geldsystem und durch das staatliche Zwangsgeldmonopol verursacht werden - Griechenland ist nur ein erstes Beispiel -, scheinen unter schmerzhaften Geburtswehen eine neue Geldordnung zur Welt zu bringen. Wir sollten diese Chance nicht verpassen.

¹ Wallet (=Brieftasche, Geldbörse) ist das Programm, mit dem ein Bitcoin-Nutzer eine Transaktionsnummer generieren und in welches er den öffentlichen und privaten Schlüssel seines Bitcoin-Kontos, das auf einer Blockchain (Kataster aller Transaktionen mit Bitcoin) gespeichert ist, eingeben muß. Es gibt Wallets, bei denen die gesamte Blockchain gespeichert wird, aber auch welche, bei denen die Blockchain auf dem Server des Anbieters liegt.



RECHTLICHE HINWEISE

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und zum Ausdruck gebrachten Meinungen geben die Einschätzungen des Verfassers zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder und können sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Angaben zu in die Zukunft gerichteten Aussagen spiegeln die Ansicht und die Zukunftserwartung des Verfassers wider. Die Meinungen und Erwartungen können von Einschätzungen abweichen, die in anderen Dokumenten der Flossbach von Storch AG dargestellt werden. Die Beiträge werden nur zu Informationszwecken und ohne vertragliche oder sonstige Verpflichtung zur Verfügung gestellt. (Mit diesem Dokument wird kein Angebot zum Verkauf, Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren oder sonstigen Titeln unterbreitet). Die enthaltenen Informationen und Einschätzungen stellen keine Anlageberatung oder sonstige Empfehlung dar. Eine Haftung für die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der gemachten Angaben und Einschätzungen ist ausgeschlossen. **Die historische Entwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Entwicklung.** Sämtliche Urheberrechte und sonstige Rechte, Titel und Ansprüche (einschließlich Copyrights, Marken, Patente und anderer Rechte an geistigem Eigentum sowie sonstiger Rechte) an, für und aus allen Informationen dieser Veröffentlichung unterliegen uneingeschränkt den jeweils gültigen Bestimmungen und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Sie erlangen keine Rechte an dem Inhalt. Das Copyright für veröffentlichte, von der Flossbach von Storch AG selbst erstellte Inhalte bleibt allein bei der Flossbach von Storch AG. Eine Vervielfältigung oder Verwendung solcher Inhalte, ganz oder in Teilen, ist ohne schriftliche Zustimmung der Flossbach von Storch AG nicht gestattet.

Nachdrucke dieser Veröffentlichung sowie öffentliches Zugänglichmachen – insbesondere durch Aufnahme in fremde Internetauftritte – und Vervielfältigungen auf Datenträger aller Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Flossbach von Storch AG

© 2015 Flossbach von Storch. Alle Rechte vorbehalten.

IMPRESSUM

Herausgeber Flossbach von Storch AG, Research Institute, Ottoplatz 1, 50679 Köln, Telefon +49. 221. 33 88-291, research@fvsag.com; *Vorstand* Dr. Bert Flossbach, Kurt von Storch, Dirk von Velsen; *Umsatzsteuer-ID* DE 200 075 205; *Handelsregister* HRB 30 768 (Amtsgericht Köln); *Zuständige Aufsichtsbehörde* Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt / Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, www.bafin.de; *Autor* Norbert F. Tofall; *Redaktionsschluss* 3. Juli 2015